

**Satzung
für den Pferdesportverein
„RV Schiefelsbacher Schmiede e.V.“**

**§1
Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

Der „RV Schiefelsbacher Schmiede e.V.“
mit dem Sitz in „Scheid 28, 53804 Much“
ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Siegburg eingetragen.
Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Bonn/Rhein-Sieg e.V.,
des Landesverbandes Rheinland e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V.
(FN).

**§2
Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Der RV bezweckt:

- 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
- 1.2 die Ausbildung und beratende Begleitung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
- 1.3 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports
- 1.4 die Förderung des Therapeutischen Reitens; das Reiten für Menschen mit Behinderung
- 1.5 die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
- 1.6 die Förderung des Umweltschutzes und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;

2. Verbandszugehörigkeit: Der Verein schließt sich den im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins geltenden Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Landesverbandes und der FN an.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

- 3.4 Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 3.5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 13).

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern (aktive und passive)
2. außerordentlichen Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Aktive Mitglieder sind solche, die aktiv Pferdesport betreiben.

Passive Mitglieder sind solche, die die satzungsgemäßen Zielen des Vereins unterstützen, ohne selbst aktiv Pferdesport zu betreiben.

(zur Erklärung: Pferdesport ist jegliche körperliche Betätigung mit einem Pferd, sei es Reiten oder Fahren, Voltigieren, Westernreiten, Distanzreiten, Wanderreiten u.v.m)

Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder unter 18 Jahren. Sie werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch ordentliche Mitglieder.

Zu **Ehrenmitgliedern** können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten durch den Vorstand ernannt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung und muss dem Antragsteller / der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

- .2. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres kündigt (Austritt).
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein muss.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss und den Zeitpunkt seiner Wirksamkeit entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§6 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser ist innerhalb des ersten Quartals des Jahres auf das Konto des Vereins zu überweisen oder dem Geschäftsführer in bar zu geben.
4. Beiträge, Aufnahmegelder, Ermäßigungen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hängt im Vereinsschrank aus und wird auf der Homepage www.rv-schiefelsbacher-schmiede.de veröffentlicht.

Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden bzw. seine Stellvertreter geleitet. Die Wahl des Vorsitzenden selbst und die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes wird durch das älteste anwesende andere Mitglied geleitet.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
8. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - 1.1. die Wahl des Geschäftsführers und sein Stellvertreter,
 - 1.2. die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
 - 1.3. die Jahresrechnung,
 - 1.4. die Wahl des Vorstandes,
 - 1.5. die Entlastung des Vorstandes,
 - 1.6. die Höhe der Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
 - 1.7. die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§10

Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an
 - 2.1 der erste Vorsitzende,
 - 2.2 der stellvertretende Vorsitzende,
 - 2.3 der Geschäftsführer
 - 2.4 der Jugendwart

2.5. der Sportwart

2.6 der Beauftragte für Freizeitreiten und Breitensport

Nur ordentliche Mitglieder können Vorstandsmitglied sein. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
7. Der / die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der /die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

§ 11

Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird einmal jährlich (vor der ordentlichen Mitgliederversammlung) durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 12

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Mitglieder sind berechtigt, an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und Eigentum des Vereins unter Beachtung der hierzu erlassenen Bedingungen zu nutzen.
- In der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder stimmberechtigt.
- Die außerordentlichen Mitglieder bilden die Jugendgruppe des Vereins. Sie alleine wählen den Jugendwart.
- Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben die Pflicht, alle Veranstaltungen des Vereins aktiv mit zu gestalten und sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten als Helfer in den verschiedenen Bereichen zu betätigen.
- Die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe sind für alle Mitglieder bindend.
- Solange ein Mitglied mit dem Jahresbeitrag des laufenden Jahres im Rückstand ist, ruhen seine satzungsgemäßen Rechte.

§ 13 **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.